

<b>Vereinbarung über fallweise Betreuung im Privatwald</b>	<b>lfd. Nr. / 20</b>
--	----------------------

Zwischen (Waldbesitzer)

Anschrift Tel/Fax:

und dem **Freistaat Sachsen**, vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk (Forstbezirk) wird auf der Grundlage der Sächsischen Privat- und Körperschaftswaldverordnung (SächsPKWaldVO) vom 16. April 2003 (SächsGVBl. S. 110) in der jeweils geltenden Fassung vereinbart:

**1 Vereinbarungsgegenstand**

a) Gegenstand der Vereinbarung ist die Ausführung der nachstehend beschriebenen Leistungen:

1	Tätigkeit nach § 6 SächsPKWaldVO	Umfang der Tätigkeit		Kostenbeitragsatz
		Menge	Mengeneinheit	
2	Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans		ha	1 € / ha
3	Auszeichnen von Waldbeständen		ha	50 € / ha
4	Organisation und Überwachung des Holzeinschlages einschließlich der Sortierung und Aufnahme des Holzes	<input type="checkbox"/>	nach Aufmaß	2 € / m <sup>3</sup> (fm) o. R.
5	Beschaffung von Geräten und Materialien			2 % vom Nettowert
6	sonstige Leistungen		Stunden	18 € / Stunde
7			Stunden	18 € / Stunde
8			Stunden	18 € / Stunde

b) Für die vereinbarten Leistungen sind mindestens 18 Euro zu entrichten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Kostenbeiträgen zu entrichten.  
 c) Zusätzliche Vereinbarungen (z. B. Waldort):

**2 Durchführungszeitraum**

a) Die fallweise Betreuung beginnt am:

b) Die fallweise Betreuung endet mit Abschluss der erbrachten Leistung, jedoch spätestens am:

c) Die erbrachte Leistung wird nach Anzeige der Fertigstellung beim Waldbesitzer durch den Forstbezirk unverzüglich in Rechnung gestellt.  
 d) Ein Rücktritt von dieser Vereinbarung ist nach Beginn der Leistungsausführung nur aus wichtigem Grund möglich.

**3 Zahlung**

Der Kostenbeitrag wird innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Schuldner des Kostenbeitrages ist der Waldbesitzer. Bei Zahlungsverzug wird der Kostenbeitrag mit dem jeweiligen Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Satz) verzinst.

**4 Datenschutz**

Die im Rahmen dieser Vereinbarung erhobenen Daten werden zum Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung gespeichert. Sie können für statistische Zwecke in anonymisierter Form verwendet werden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur mit Zustimmung des Waldbesitzers.

**5 Verwaltungsvorschrift**

Die fallweise Betreuung wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Privat- und Körperschaftswald (VwV PKWald) durchgeführt. Der Waldbesitzer nimmt diese hiermit in Auszügen zur Kenntnis.

**Forstbezirk**

**Waldbesitzer**

Ort, Datum

Ort, Datum

.....  
 Unterschrift, Stempel

.....  
 Unterschrift, ggf. Stempel

## Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Privat- und Körperschaftswald (VwV PKWald) vom 15. Mai 2003

### Vereinbarung über fallweise Betreuung im Privatwald

#### 1 Vereinbarte Leistung

##### (1) Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans

- a) Die Erstellung des Wirtschaftsplans erfolgt für ein Kalenderjahr.
- b) Der Wirtschaftsplan ist auf Grundlage der periodischen Betriebsplanung und der Vorgaben des Waldbesitzers zu erstellen. Vor Erstellung des Wirtschaftsplanes werden die forstbetrieblichen Ziele mit dem Waldbesitzer umfassend erörtert. Dabei werden dem Waldbesitzer Alternativvorschläge unterbreitet, von denen einer zur Anwendung empfohlen wird. Die Erstellung hat so zu erfolgen, dass bei Vorliegen eines periodischen Betriebsplanes dessen vollständige Erfüllung im Planungszeitraum gesichert wird.
- c) Der jährliche Wirtschaftsplan besteht aus Natural- und Finanzplan. Der Finanzplan enthält alle für das finanzielle Ergebnis der Waldbewirtschaftung maßgeblichen Daten einschließlich der Ausgaben für den forstlichen Revierdienst oder die Betreuung und, soweit übertragen, für die Wirtschaftsverwaltung. Sofern der Waldbesitzer die erforderlichen Daten (z. B. Kostensätze für eigene Arbeitskräfte, Durchschnittspreise für Unternehmerleistungen oder Holzprodukte) dem Forstamt nicht zur Verfügung stellt, sind geeignete Erfahrungswerte zu Grunde zu legen. Auf die fehlende Datenbereitstellung ist zu verweisen. Die Angaben zu Fördermitteln erfolgen unter Vorbehalt der Bewilligung.
- d) Das Forstamt legt den Wirtschaftsplan dem Waldbesitzer zu einem von ihm bestimmten Termin zur Bestätigung vor und erläutert ihn auf Anforderung durch den Waldbesitzer.

##### (2) Auszeichnen der Waldbestände

- a) Das Auszeichnen der Waldbestände obliegt grundsätzlich dem Revierleiter. Der Revierleiter kann diese Aufgabe delegieren, behält jedoch vollständig die Ergebnisverantwortung. Unberührt hiervon bleibt das Auszeichnen durch die Forstamtsleitung im Rahmen der Anleitung und Überwachung des Revierdienstes.
- b) Zum Auszeichnen zählen auch sämtliche für eine Holzeinschlagsmaßnahme erforderlichen Vorbereitungsarbeiten im Waldbestand, z. B. das Auszeichnen von Rückegassen und das Markieren von Polterplätzen.
- c) Bezugsfläche ist die ausgezeichnete Fläche.

##### (3) Organisation und Überwachung des Holzeinschlages einschließlich der Sortierung und Aufnahme des Holzes

- a) Die Organisation schließt sämtliche Vorbereitungsarbeiten außer dem Auszeichnen ein.
- b) Die Sortierung und Aufnahme des Holzes endet mit der Erstellung des Holzaufnahmebuches.
- c) Wird nur eine Tätigkeit durchgeführt (z. B. weil der Waldbesitzer die Überwachung des Holzeinschlages oder die Auf-

nahme des Holzes selbst durchführt), ist dennoch der volle Kostenbeitrag zu entrichten.

- d) Die Bezugsmenge ist der Festmeter (m<sup>3</sup> Derbholz ohne Rinde) des eingeschlagenen und verwertbaren Holzes.

##### (4) Beschaffung von Geräten und Materialien

- a) Die Beschaffung wird nur für im Forstbetrieb einsetzbare Geräte und Materialien durchgeführt.
- b) Bezugsgröße ist der Nettowert der Geräte und Materialien. Der Nettowert entspricht dem Preis oder dem kalkulatorischen Wert jeweils ohne Umsatzsteuer.

##### (5) Sonstige Leistungen

###### a) Mitwirkung bei der Auftragsvergabe und den Lieferverträgen

Der Begriff der Auftragsvergabe umfasst alle mit der Waldbewirtschaftung zusammenhängenden Beschaffungen von betriebsnotwendigen Gütern und Dienstleistungen (Einkäufe). Die Mitwirkung bei der Auftragsvergabe endet mit der Erstellung der Bestell- oder Ausschreibungsunterlagen. Der Begriff der Lieferverträge umfasst alle mit der Waldbewirtschaftung zusammenhängenden Verkäufe. Die Durchführung der Verkäufe ist nicht Inhalt dieser Vereinbarung.

###### b) Vorbereitung und Überwachung der Forstbetriebsarbeiten

Die vom Revierleiter vorzubereitenden und zu überwachenden Forstbetriebsarbeiten können umfassen:

1. Walderneuerung, Waldflächenerweiterung, Waldpflege, Waldschutz, Walderschließung,
2. Weihnachtsbäume und Schmuckreisig aus Waldbeständen, Faschinen, forstliches Vermehrungsgut,
3. Biotop- und Artenschutz im Wald, Waldrandgestaltung, Renaturierung von Gewässern, sonstige Naturschutz- und Landschaftspflegeleistungen im Wald, forstliche Maßnahmen des Hochwasser-, Trinkwasser- und Bodenschutzes,
4. Waldschadensanierung, Waldumbau, Bodenschutzkalkung,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes, Maßnahmen in Waldgebieten mit besonderer Erholungsfunktion,
6. Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik. Soweit die Sachkunde des Revierleiters erforderlich ist, kann die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit und der Waldpädagogik durch den Revierleiter selbst erfolgen.

###### c) Einweisung der Waldarbeiter, Unternehmer, Selbstwerber und Erhebung der Abrechnungsdaten

Die Erhebung der Abrechnungsdaten umfasst sowohl die für eine Verlohnung der vom Waldbesitzer beschäftigten und beauftragten Arbeitskräfte als auch die für eine Abrechnung mit beauftragten Unterneh-

mern/Selbstwerbern erforderlichen naturalen Daten.

###### d) Mitwirkung bei der Betriebs- und Naturalbuchführung mit Ausnahme der Holzbuchführung

Über den Betriebsvollzug werden abrechnungsfähige naturale und finanzielle Daten bereitgestellt.

###### e) Mitwirkung bei Erstaufforstungen

Die Mitwirkung bei Erstaufforstungen umfasst die forstfachliche und betriebswirtschaftliche Planung, Organisation und Überwachung von Erstaufforstungen. Die Erstaufforstungsfläche ist als Vereinbarungsfläche anzugeben.

###### f) Überwachung der Verkehrssicherheit im Wald

Die Überwachung der Verkehrssicherheit umfasst die Durchführung von Kontrollen soweit erforderlich bis zu zweimal jährlich und nach besonderen Schadereignissen sowie deren Dokumentation (Protokoll) unter Anwendung der Staatswald geltenden Kontrollvorschriften. Hiermit ist keine Übertragung der Haftung vom Waldbesitzer auf den Freistaat Sachsen verbunden. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt immer dem Waldbesitzer und kann auch nicht auf die Forstverwaltung übertragen werden. Die Entscheidung, ob bestimmte Verkehrssicherungsmaßnahmen letztlich durchgeführt werden, trifft demnach stets der Waldbesitzer. Feststellungen über mangelnde Verkehrssicherheit sind unverzüglich dem Waldbesitzer mit Vorschlägen zu ihrer Beseitigung vorzulegen.

###### (6) Kostenbeitrag

Mit den Kostenbeiträgen sind sämtliche, bei Ausführung der Tätigkeiten anfallenden Personal- und Sachkosten einschließlich der Arbeitszeit für die An- und Abfahrt entgolten.

#### 3 Leistungen des Forstamtes

Mit dem Abschluss einer oder mehrerer Leistungen gilt die Anleitung und Überwachung des forstlichen Revierdienstes durch die Forstamtsleitung als vereinbart.

#### 4 Pflichten des Waldbesitzers

Der Waldbesitzer ist verpflichtet, das Forstamt bei der Durchführung von Betreuungsmaßnahmen zu unterstützen. Soweit Hilfskräfte notwendig werden, sind die Kosten dafür vom Waldbesitzer zu tragen.

#### 5 Umsatzsteuer

Die vereinbarten Kostenbeiträge beinhalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Festlegung der zu entrichtenden Umsatzsteuer erfolgt auf Grundlage gesonderter Regelungen.

Der Begriff „Forstamt“ ist sinngemäß durch den Begriff „Forstbezirk“ zu ersetzen!